

EINWOHNERGEMEINDE OBERDORF

Abfallreglement

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Oberdorf, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 ¹⁾, beschliesst:

A) Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

Dieses Reglement will dafür sorgen, dass:

- a) Abfälle so weit als möglich vermieden oder wiederverwertet werden;
- b) verschiedene Abfallarten entsprechend ihren Eigenschaften getrennt erfasst und behandelt werden;
- c) Abfälle umweltverträglich und wirtschaftlich wiederverwertet oder beseitigt werden.

§ 2 Geltungsbereich

¹ Das Reglement gilt für:

- a) Siedlungsabfälle aus Haushalten;
- b) Abfälle aus Industrie und Gewerbe, deren Zusammensetzung mit Siedlungsabfällen aus Haushalten vergleichbar ist;
- c) Sonderabfälle aus Haushalten und aus dem Kleingewerbe.

² Alle übrigen Abfälle, insbesondere Bauabfälle oder betriebsspezifische gewerbliche Abfälle, muss der Verursacher im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung wiederverwerten oder beseitigen.

§ 3 Sorgfaltspflichten der Bevölkerung

¹ Die Bevölkerung soll bereits beim Kauf und beim Gebrauch von Gegenständen darauf achten, dass möglichst wenige Abfälle entstehen und problematische Stoffe vermieden werden.

² Organische Abfälle aus Feld, Garten und Haushalt sollen möglichst am Ort ihres Entstehens kompostiert werden.

³ Die übrigen wiederverwertbaren Abfälle müssen vom Siedlungsabfall getrennt und den separaten Sammeleinrichtungen zugeführt werden.

⁴ Sonderabfälle müssen so weit als möglich der Verkaufsstelle zurückgegeben werden. Sonst müssen sie den speziellen Sammeleinrichtungen der Gemeinde zugeführt werden.

B) Sammeleinrichtungen

§ 4 Abfuhr für Siedlungsabfälle und Sperrgut

¹ Die Gemeinde organisiert eine Abfuhr für alle Siedlungsabfälle, für die eine Separatsammlung nicht möglich ist. Die Abfuhr erfasst alle Wohn- und Geschäftshäuser, die öffentlichen Gebäude sowie Industrie- und Gewerbebetriebe, deren Abfälle mit Siedlungsabfällen vergleichbar sind.

1) GS 24.293, SGS 180

² Die Abfuhr erfolgt im überbauten Gebiet in der Regel einmal wöchentlich. Der Gemeinderat legt den Abfuhrplan und die Route zusammen mit dem Abfuhrunternehmen fest. Er kann für Gebäude, die ausserhalb des Baugebietes liegen, abweichende Regelungen treffen.

³ Die Abfälle sind wie folgt bereitzustellen:

- a) in den gebührenpflichtigen Kehrriechsäcken an den von der Gemeinde bezeichneten Sammelpunkten;
- b) Sperrgut mit der entsprechenden Gebührenmarke: als verschnürtes Bündel oder als Einzelstück (Maximalgewicht 15 kg) . Brennbares Kleinsperrgut mit maximalen Abmessungen von 150 x 100 x 50 cm (Hohlkörper) kann der ordentlichen Kehrriechabfuhr mitgegeben werden.
Für GROSSsperrgut oder nicht für die Verbrennung geeignete Gegenstände gilt die spezielle Regelung im Abfallkalender der Gemeinde.

⁴ Der Gemeinderat kann vorschreiben, dass bei Mehrfamilienhäusern und grösseren Überbauungen die gebührenpflichtigen Kehrriechsäcke in Containern bereitgestellt werden. Für industrielle und gewerbliche Betriebe kann er Container vorschreiben, die mit einer Gebührenplombe versehen sind.

⁵ Die Abfälle dürfen frühestens am Morgen der Abfuhr bereitgestellt werden.

§ 5 Sammlung und Verwertung von wiederverwertbaren Abfällen

¹ Die Gemeinde sorgt für die separate Sammlung und die Verwertung der folgenden wiederverwertbaren Abfälle:

- a) Papier und Karton
- b) Glas
- c) organische Abfälle aus Feld, Garten und Haushalt, die nicht dezentral kompostiert werden können
- d) Weissblechdosen
- e) Aluminium
- f) übrige Metalle
- g) Textilien

² Führen Dritte (z.B. Vereine oder Schulen) Sammlungen durch, so sorgt der Gemeinderat für einen ordnungsgemässen Ablauf und stellt den Abtransport der Abfälle zu geeigneten Verwertungsbetrieben sicher.

³ Der Gemeinderat entscheidet, für welche Abfallarten Sammelstellen eingerichtet bzw. Separatabfahren durchgeführt werden. Er kann die Separatsammlungen ausweiten, wenn entsprechende Möglichkeiten für eine ökologisch sinnvolle Wiederverwertung bestehen.

§ 6 Kompostierung

¹ Die Gemeinde unterstützt die Kompostierung der organischen Abfälle auf dem Feld, im Garten und auf dezentralen Kompostplätzen in den Quartieren.

§ 7 Sammlung von Sonderabfällen und Problemabfällen

¹ Sonderabfälle sowie Gifte und andere Abfälle, die aufgrund ihrer Zusammensetzung Mensch und Umwelt gefährden können, dürfen nicht mit den Siedlungsabfällen vermischt werden. Dies betrifft insbesondere:

- a) Motoren- und Speiseöle;
- b) Heimwerkerchemikalien (Farben, Lacke, Lösungs- und Ablaugemittel, Leime, Kleber, FCKW-haltige Schäume etc.);
- c) Pflanzenschutzmittel, Insektizide, Fungizide;
- d) Verpackungen, die Reste von Sonderabfällen enthalten.
- e) Medikamente, Quecksilber-Thermometer;
- f) Fotochemikalien;
- g) Batterien, Akkumulatoren;
- h) Leuchtstoffröhren und Metalldampflampen;
- i) Elektrische und elektronische Geräte;
- k) Tierkörper und Schlachtabfälle.

² Die Gemeinde informiert die Bevölkerung regelmässig über die gesetzlichen Rücknahmepflichten der Verkaufsstellen für Gifte und Sonderabfälle sowie für elektrische und elektronische Geräte.

³ Die Gemeinde sorgt dafür, dass die verbleibenden Sonder- und Problemabfälle aus Haushalten und von Kleinverbrauchern gesammelt und zu Abfallanlagen bzw. den vom Kanton bezeichneten Sammelstellen geführt werden. Sie kann dazu mit anderen Gemeinden und mit Privaten zusammenarbeiten.

C) Finanzielles

§ 8 Gebühren

¹ Die Gemeinde erhebt für die Abfuhr der nicht verwertbaren Siedlungsabfälle Gebühren, welche den gesamten Aufwand der Gemeinde für die Abfallbeseitigung decken.

² Für die Abfuhr und Kompostierung von Gartenabfällen erhebt die Gemeinde eine kosten-deckende Gebühr.

³ Die Gebühren werden wie folgt erhoben:

- volumenabhängige Sackgebühr für Haushalte;
- volumenabhängige Gebühr für Gewerbebetriebe;
- volumenabhängige Grünabfuhrgebühr.

⁴ Für die Sammlung und Abfuhr von grösseren Mengen von Tierkadavern erhebt die Gemeinde eine Gebühr.

⁵ Die Höhe der Gebühren ist im Anhang zu diesem Reglement festgelegt.

⁶ Für die Sammlung von wiederverwertbaren Abfällen und von Sonderabfällen werden keine Gebühren erhoben. Der Gemeinderat kann jedoch dem Verursacher die Kosten einer besonders aufwändigen Sammlung oder Entsorgung überbinden.

§ 9 Abfallrechnung

¹ Die Gemeinde führt eine transparente Abfallrechnung welche umfasst:

- Spezialfinanzierung "Abfallbeseitigung" gemäss den kantonalen Vorgaben;
- übrige Aufwendungen für die Abfallbewirtschaftung.

² Grundlage für die periodische Anpassung der Gebühren bildet die Spezialfinanzierung Abfallbeseitigung.

D) Vollzug

§ 10 Information

¹ Die Gemeinde informiert die Bevölkerung und das Gewerbe regelmässig über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Wiederverwertung von Abfällen sowie über ihre umweltverträgliche Beseitigung.

² Die Gemeinde verteilt jeweils auf Jahresbeginn an alle Haushalte einen Abfallkalender, in dem insbesondere die Sammeleinrichtungen für wiederverwertbare Abfälle und Sonderabfälle aufgeführt sind.

³ Die Gemeindeverwaltung wirkt als Auskunftsstelle für Fragen der Bevölkerung.

§ 11 Selbstverpflichtung der Gemeinde

¹ Die Gemeindeverwaltung achtet beim Einkauf von Produkten und bei der Vergabe von Aufträgen darauf, dass möglichst wenig Abfälle und vor allem wenig Sonderabfälle entstehen.

² Sie unterstützt die Wiederverwertung von Abfällen, indem sie Recycling-Produkte und wiederverwertbare Stoffe bevorzugt.

³ Der Gemeinderat sorgt dafür, dass organische Abfälle aus den gemeindeeigenen Anlagen und Betrieben kompostiert werden.

§ 12 Abfallstatistik

¹ Die Gemeinde erstellt jährlich eine Abfallstatistik. Diese gibt Auskunft über die erfassten Abfallkategorien, die Sammelmengen und die Entsorgungswege.

E) Schlussbestimmungen

§ 13 Vollzug

¹ Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement. Er wacht darüber, dass es von der Gemeindeverwaltung, den Betrieben und der Bevölkerung eingehalten wird.

² Der Gemeinderat kann anordnen, dass Abfallsäcke und andere Gebinde, welche diesem Reglement nicht entsprechen, geöffnet werden, damit die Verantwortlichen ermittelt werden können.

³ Der Gemeinderat kann zur Erfüllung einzelner Aufgaben aussenstehende Fachkräfte beziehen.

⁴ Die Gemeinde kann zur Lösung ihrer Aufgaben mit anderen Gemeinden zusammenarbeiten oder einem Zweckverband beitreten. Sie koordiniert ihre Tätigkeit und insbesondere ihre Gebühren wenn möglich mit den Nachbargemeinden.

§ 14 Rechtsschutz

Gegen Verfügungen des Gemeinderates, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

§ 15 Strafbestimmungen

¹ Wer gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, kann vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu 5'000.00 Franken bestraft werden.

² Gegen die Bussenverfügung kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

§ 16 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Abfallverordnung vom 1. Januar 1997 sowie die Verordnung über die Kadaverentsorgung vom 13. Dezember 1994 werden aufgehoben.

§ 17 Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten, nachdem das Reglement von der Bau- und Umweltschutzdirektion genehmigt worden ist.

GR-Beschluss	GV-Beschluss	Genehm. BUD	In Kraft seit	Bemerkungen
16.03.2015	13.04.2015	11.06.2015	01.01.2016	

IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDE

Der Präsident:

Die Verwalterin:

Ewald Fartek

Rikita Senn

Anhang 1 zum Abfallreglement: Gebührentarif

Nach § 8 des Abfallreglementes werden für die Beseitigung von Abfällen folgende Gebühren erhoben:

1. Gebühren Hauskehricht und Sperrgut

1.1 Kehrachtsäcke (**Abfall-Vignetten à Fr. 2.60**):

17 l	3 kg	½ Vignette
35 l	5 kg	1 Vignette
60 l	10 kg	2 Vignetten
110 l	15 kg	3 Vignetten

1.2 Klein-Sperrgut (**Abfall-Vignetten à Fr. 2.60**):

150 x 100 x 50 cm		
Max.	15 kg	3 Vignetten

1.3 Container (**Container-Vignetten à Fr. 52.00**):

800 l	120 kg	1 Vignette
-------	--------	------------

2. Gebühren Grüngut (§ 7)

2.1 Grüngut in Gebinde (**Grüngut-Vignetten à Fr. 2.50**):

bis	35 l	1 Vignette
bis	75 l	2 Vignetten
bis	140 l	4 Vignetten
bis	240 l	6 Vignetten

2.2 Grüngut in Bündel (**Grüngut-Vignetten à Fr. 2.50**):

50 x 50 x 100 cm	2 Vignetten
50 x 50 x 200 cm	4 Vignetten

3. Gebühren Kadaverentsorgung (§ 8)

3.1	Tierkadaver bis 10 kg	gratis
3.2	Tierkadaver über 10 kg	Fr./kg 1.50 (für das gesamte Gewicht)

4. Schlussbestimmungen

Diese Tarifordnung tritt per 01.01.2016 in Kraft.
Gleichzeitig werden alle Tarifordnungen mit früherem Datum aufgehoben.